

# **Satzung der Bürgerstiftung Unterschleißheim**

## **Präambel**

Die Bürgerstiftung Unterschleißheim ist eine Stiftung von Bürgern für Bürger<sup>1</sup> Unterschleißheims. Sie ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig. Sie will ein Zeichen setzen und zusammen mit Bürgern, Unternehmen und Institutionen in ihrer Stadt Mitverantwortung für die Gestaltung und Förderung des Gemeinwesens übernehmen. Mit persönlichem und finanziellem Einsatz, unterstützt von Spendern und Förderern aus Bürgerschaft und Wirtschaft, sollen Gemeinsinn gestärkt, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, Toleranz und Solidarität gefördert und das friedliche und weltoffene Zusammenleben aller Bürger der Stadt und ihres Umfelds erhalten werden.

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung Unterschleißheim.
- (2) Die Bürgerstiftung Unterschleißheim ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts; sie verfolgt öffentliche Zwecke.
- (3) Sitz der Stiftung ist Unterschleißheim.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem Tag der Anerkennung der Stiftung beginnt.

### **§ 2 Aufgabe und Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und die Förderung von Aktivitäten in den Bereichen
  - der Bildung und Erziehung,
  - der Kunst und Kultur,
  - der Völkerverständigung,
  - der Integration und Inklusion,
  - des Natur-, Umwelt- und Klimaschutz,
  - der Jugend- und Altenhilfe,
  - der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) eigene Maßnahmen der Stiftung im Sinne von § 57 Abgabenordnung (AO),
  - b) die Unterstützung von Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen, für deren steuerbegünstigte Zwecke,
  - c) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
  - d) die Förderung von Meinungsaustausch und Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen wie z. B. öffentliche Veranstaltungen, Vorträge und Seminare, Publikationen etc. mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und die Anliegen des Bürgerstiftungsgedankens der Bevölkerung näher zu bringen und in ihr zu verankern,
  - e) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks, insbesondere auch der geschichtlichen und politischen Bildung,

---

<sup>1</sup> In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit üblicherweise die männliche Form (z.B. „Bürger“ oder „Stifter“) verwendet. Dies schließt jedoch ausdrücklich alle Geschlechter ein.

- f) die Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen.
- (3) Die Stiftung soll vorwiegend im Gebiet der Stadt Unterschleißheim tätig werden. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Stadt gefördert werden, sofern ein Bezug zu Unterschleißheim gegeben ist. Es ist aber nicht Aufgabe der Stiftung, Kommune und Behörden von der Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben zu entlasten.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1, Satz 2 AO.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleicher Weise verwirklicht werden.
- (6) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund der Satzung nicht zu.

### **§ 4 Stiftungsvermögen und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung verfügt über Stiftungsvermögen in Form von Grundstockvermögen (§ 4a) und sonstigem Vermögen (z. B. Rücklagen, Betriebsmittel, noch nicht verausgabte Zuwendungen, vom Stifter/von den Stiftern zur besonderen Verwendung oder auch zum unmittelbaren Einsatz zur Verfolgung der Zwecke vorgesehenes Sondervermögen oder Verbrauchervermögen).
- (2) Sie kann Zuwendungen in Form von Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen), Verbrauchszuwendungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen (§ 4b Abs. 5) entgegennehmen. Ferner können Zuwendungen auf Wunsch des Zuwenders mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden. Sie sind jeweils unter Angabe des auferlegten Verwendungszwecks gesondert auszuweisen und als eigenständige Vermögensmassen getrennt zu verwalten.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können auf Beschluss des Stiftungsrats ganz oder teilweise auch für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
- (4) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft von Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, die unentgeltliche Verwaltung von rechtsfähigen und nicht-rechtsfähigen Stiftungen jedoch nur dann, wenn deren Zwecke mit denen der Bürgerstiftung Unterschleißheim übereinstimmen.

#### **§ 4a Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen der Stiftung**

Das Grundstockvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus dem im Stiftungsgeschäft bestimmten Betrag. Dieses der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem realen

Wert ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Darüber hinaus verfügt die Stiftung über sonstiges Vermögen, das ihr im Stiftungsgeschäft gewidmet wurde und das zur Erfüllung der Stiftungszwecke verbraucht werden darf.

#### **§ 4b Zuwendungen und Zustiftungen**

- (1) Die Stiftung kann Zuwendungen entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
- (2) Zustiftungen sind ab einem vom Stiftungsvorstand zu bestimmenden Betrag möglich. Sie werden Teil des Grundstockvermögens (§ 4a) der Stiftung und erhöhen es entsprechend.
- (3) Zustiftungen ab EUR 50.000,00 können vom Zustifter mit der Auflage versehen werden, die Erträge daraus für bestimmte Stiftungszwecke (§ 2 Abs. 1) zu verwenden (Zweckfonds). Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, den Mindestbetrag nach Satz 1 für die Zukunft zu senken oder zu erhöhen.
- (4) Die Stiftung kann es Spendern ermöglichen, die Spende mit einer Festlegung auf Stiftungszwecke zu versehen. Zweckgebundene Spenden dürfen nur für die bestimmten Zwecke verwendet werden.
- (5) Sonstige Zuwendungen sind alle Zuwendungen, bei denen nicht ersichtlich ist, ob sie Zustiftung oder Spende sein sollen. Kann der Stiftungsvorstand mit vertretbarem Aufwand den Willen des Zuwenders nicht ergründen, behandelt er sie im Zweifel als Spende.
- (6) Für Zuwendungen von Todes wegen gilt § 62 Abs. 3 Nr. 1 AO, sofern vom Zuwender nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Zuwendungen, die nicht in Geld eingebracht werden (z. B. Wertpapiere und Immobilien) sind grundsätzlich möglich. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 5 Stiftungsmittel – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwender nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind, sowie aus tatsächlich realisierten Umschichtungsgewinnen. In der Regel sind realisierte Umschichtungsgewinne in eine Umschichtungsrücklage einzustellen und mit Umschichtungsverlusten zu verrechnen. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO; § 4b Abs. 6 bleibt unberührt,
  3. aus Zuwendungen, bei denen der Zuwender erklärt, dass sie dem sonstigen Vermögen der Stiftung und nicht dem Grundstockvermögen zuzuordnen sind und unmittelbar eingesetzt (verbraucht) werden können,
  4. durch unmittelbaren Einsatz (Verbrauch) ihres Verbrauchsvermögens nach § 4a Satz 3,
  5. aus etwaigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, Vermögensverwaltungen etc.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen – nach Abzug der für die Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten – nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gesetzliche Vorschriften bleiben davon unberührt.
- (3) Soweit ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, kann die Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifter und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§ 58 Nr. 6 AO).
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert

ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

- (5) Empfänger von Stiftungsmitteln werden verpflichtet, über die Verwendung der empfangenen Mittel Rechenschaft abzulegen.

## **§ 6 Organisation der Stiftung**

- (1) Gremien und Organe der Stiftung sind
  1. die Stifterversammlung (Gremium),
  2. der Stiftungsrat (Stiftungsorgan),
  3. der Stiftungsvorstand (Stiftungsorgan).

Ein Stiftungsratsmitglied darf nicht gleichzeitig dem Stiftungsvorstand angehören und umgekehrt.

- (2) Die Tätigkeit in der Stifterversammlung und im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen von Mitgliedern des Stiftungsrats werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den Stiftungsrat ersetzt. Für die Mitglieder des Stiftungsvorstands können abweichende Regelungen nach Maßgabe des § 11 Abs. 6 getroffen werden.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften, soweit sie unentgeltlich tätig sind, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen kann seitens der Stiftung eine D&O-Versicherung abgeschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (5) Amtsträgern, wie einem Bürgermeister der Stadt Unterschleißheim oder dem Landrat des Landkreises München, kann mit mehrheitlicher Entscheidung des Stiftungsrats die Schirmherrschaft über die Stiftung angetragen und verdienstvollen Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft im Stiftungsrat (mit Anhörungs- und Rederecht) und besondere Auszeichnungen verliehen werden.
- (6) Schirmherrschaft und Ehrenmitgliedschaft können aus wichtigem Grund mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats wieder entzogen bzw. aberkannt werden.

## **§ 7 Stifterversammlung**

- (1) Mitglieder der Stifterversammlung sind die Stifter sowie Zuwender (Zustifter, Spender u. ä.) gemäß Abs. 2 und 4. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich weder übertragbar noch geht sie mit dem Tod des Mitglieds auf dessen Erben über. Über Ausnahmen entscheidet die Stifterversammlung. Stiftungsvorstand und Stiftungsrat haben ein Vorschlags- und Vetorecht.
- (2) Alle (Errichtungs-)Stifter gehören der Stifterversammlung auf Lebenszeit an, ebenso Zuwender eines Betrags von mindestens 1.000,00 Euro für natürliche Personen und gemeinnützige Organisationen sowie 5.000,00 Euro für Unternehmen. Der Stiftungsrat ist berechtigt, diesen Mindestbetrag für die Zukunft zu senken oder zu erhöhen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann aus wichtigem Grund, z. B. wenn ein Mitglied das Ansehen der Stiftung gefährdet, einseitig durch den Stiftungsrat beendet werden. Ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder der Eintritt eines Schadens für die Stiftung muss nicht vorliegen. Ihm ist aber vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.
- (4) Juristische Personen können der Stifterversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in die Stifterversammlung bestimmen und diesen der Stiftung schriftlich benennen.

- (5) Hat ein Erblasser bei Zuwendungen ab 50.000 Euro aufgrund einer Verfügung von Todes wegen in seiner letztwilligen Verfügung eine natürliche Person zur Aufnahme in die Stifterversammlung vorgeschlagen oder einen Testamentsvollstrecker eingesetzt, kann mit deren Zustimmung die Stifterversammlung unter Beachtung der Ausnahmebestimmung in Abs. 1 mit der Mehrheit ihrer anwesenden oder vertretenen Mitglieder ihre Aufnahme in die Stifterversammlung beschließen. Vorgenannter Betrag kann für die Zukunft durch den Stiftungsrat angehoben oder abgesenkt werden. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Stifterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt, sowie einen Schriftführer. Mitglieder der Stifterversammlung können für einzelne Sitzungen oder Beschlussfassungen ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied der Stifterversammlung übertragen.
- (7) Die Stifterversammlung berät die Stiftungsorgane, z. B. zu Fragen der Einwerbung von Zustiftungen und Zuwendungen und zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Aufgabe ist die Entgegennahme und Erörterung des Rechenschaftsberichts des Stiftungsvorstands samt Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (8) Die Stifterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

#### **§ 7a Geschäftsgang der Stifterversammlung**

Für den Geschäftsgang der Stifterversammlung gelten, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 8 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens elf natürlichen Personen.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats werden durch die Stifter im Stiftungsgeschäft bestimmt.  
Alle weiteren Stiftungsratsmitglieder werden bis zur Höchstzahl durch Kooptation (Zuwahl) berufen. Der Stiftungsvorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Zu Mitgliedern des Stiftungsrats können auch Mitglieder der Stifterversammlung berufen werden.  
Wählbar bzw. zu berufen sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement motiviert und in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.  
Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur und auf ein angemessenes Verhältnis von männlichen und weiblichen Mitgliedern geachtet werden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Berufung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet – außer im Todesfall – mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann, mit dem Ablauf der Amtszeit sowie mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt, sowie einen Schriftführer. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden; § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (7) Der Stiftungsrat kann einzelne seiner Mitglieder aus wichtigen Gründen, die denen in § 11 Abs. 4 angeführten entsprechen, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen. Das betroffene Mitglied darf an der Beschlussfassung über die Abberufung nicht teilnehmen, ihm ist aber vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Besteht über die Abberufung aus wichtigem Grund Streit, ruht die Amtsstellung des betroffenen Mitglieds, bis die Streitigkeit durch den gesetzlichen Richter rechtskräftig entschieden oder anderweitig beigelegt worden ist. Es kann für die Zeit bis zur Entscheidung oder Beilegung ein Interimsmitglied berufen werden. Eine eventuelle Klage muss innerhalb eines Monats seit Kenntnis von der Beschlussfassung erhoben werden.

## **§ 9 Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und überwacht und unterstützt als unabhängiges Kontrollorgan den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke, der Ziele und Prioritäten der Stiftung und berät den Stiftungsvorstand. Der Stiftungsrat kann vom Stiftungsvorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
- (2) Der Zuständigkeit durch den Stiftungsrat unterliegen – neben anderen in dieser Satzung genannten Aufgaben und Befugnissen – insbesondere die Beschlussfassung über
1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 12 Abs. 3 Nr. 1,
  2. die Verwendung der Stiftungsmittel i. S. von § 5; Einzelentscheidungen sollen jedoch auf den Stiftungsvorstand übertragen werden, solange sie nicht einen vom Stiftungsrat zu bestimmenden Betrag übersteigen bzw. eine die Stiftung belastende Verpflichtung begründen,
  3. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. § 12 Abs. 3 Nr. 4 und § 13 Abs. 1 Satz 2,
  4. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie die Aufnahme und die Ausschließung von Mitgliedern der Stifterversammlung gem. § 7 Abs. 3,
  5. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
  6. die Gewährung und Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung und die Vereinbarung von Vergütungen für Mitglieder des Stiftungsvorstands gem. § 11 Abs. 6,
  7. die vertraglich zu vereinbarende Höhe einer Vergütung für einen Geschäftsführer oder weitere Personen gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 und § 13a Abs. 2,
  8. die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,
  9. sowie über
    - die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
    - die Entscheidung über die zu fördernden Projekte,
    - die zu fördernden stiftungsfremden Projekte,
    - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte,
    - die Änderung der Stiftungssatzung sowie die Zulegung zu oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, nimmt an der Stifterversammlung teil, unterrichtet und berät sie.

- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands. In diesem Fall ist er vom Stiftungsrat zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestimmen.

## **§ 10 Geschäftsgang des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, durch E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form.
- (2) Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrats oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder können an der Sitzung des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Verlangt der Stiftungsrat seine Teilnahme oder die von einzelnen seiner Mitglieder, so ist er/sind diese dazu verpflichtet.
- (3) Sitzungen können in Präsenz, per Videokonferenz, telefonisch oder in einer Mischform stattfinden. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorsitzende nach seinem Ermessen, ein Beschluss des Stiftungsrats nach § 32 Abs. 2 Satz 2 BGB ist nicht notwendig. Ein Widerspruchsrecht steht den Mitgliedern des Stiftungsrats nicht zu. Findet eine Sitzung nicht in Präsenz statt, muss bei der Ladung angegeben werden, wie die Stiftungsratsmitglieder ihre Organrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Die Ladung gilt als wirksam zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte bzw. mitgeteilte Adresse oder E-Mailadresse des jeweiligen Mitglieds des Stiftungsrats gerichtet war. Als anwesend gelten auch alle Mitglieder, die gemäß der festgelegten Sitzungsform telefonisch oder per Videoübertragung an der Sitzung teilnehmen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. § 7 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend. Jedes abwesende Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht zur Ausübung seines Stimmrechts durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; kein Mitglied darf mehr als ein Mitglied vertreten; ein vertretenes Mitglied gilt als anwesend.
- (5) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (6) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; hierbei genügt die Textform. Für Wahlen und Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung ist das Umlaufverfahren ausgeschlossen. Für die Ausübung des Widerspruchs und die Stimmabgabe ist vom Vorsitzenden eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf die Annahme oder Ablehnung festzustellen ist.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt vier Jahre. Die ersten Mitglieder des Stiftungsvorstands werden durch die Errichtungsstifter mit der Errichtung der Stiftung im Stiftungsgeschäft

bestimmt. Danach werden die Mitglieder bis zum Erreichen der Höchstzahl vom Stiftungsrat bestellt.

- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsvorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit vom Stiftungsrat bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweils nachfolgenden Mitglieds im Amt. Der Stiftungsvorstand gilt auch bei einer vorübergehenden Vakanz nach Ausscheiden eines Mitglieds als ordnungsgemäß besetzt, solange eine Mitgliedszahl von insgesamt zwei nicht unterschritten wird.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall – mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann, mit dem Ablauf der Amtszeit sowie mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z. B. vor, wenn

- es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
- es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat nachhaltig verletzt,
- es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
- es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
- das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufsorgan zerrüttet ist,
- ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane und Gremien die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung und der Stiftungszwecke erheblich gefährdet.

Besteht über die Abberufung aus wichtigem Grund Streit, ruht die Amtsstellung des betroffenen Mitglieds, bis die Streitigkeit durch den gesetzlichen Richter rechtskräftig entschieden oder anderweitig beigelegt worden ist. Es kann für die Zeit bis zur Entscheidung oder Beilegung ein Interimsmitglied berufen werden. Eine eventuelle Klage muss innerhalb eines Monats seit Kenntnis von der Beschlussfassung erhoben werden.

- (5) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt, sowie einen Schriftführer.
- (6) Mitglieder des Stiftungsvorstands können nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls ehren-, neben- oder hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Der Umfang der Tätigkeit, die damit verbundenen Aufgaben und die Vergütung sind in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Die zu gewährende Vergütung muss dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung und den ihr zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln angemessen sein. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haben Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen und Auslagen.

## **§ 12 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann für Bank- und Zahlungsgeschäfte sowie in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.



- (2) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Stiftungsrats die laufenden Geschäfte.
- (3) Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
  1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
  2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Stiftungsmittel i. S. von § 5 dieser Satzung,
  3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 u. 2 BayStG),
  4. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen) gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

### **§ 13 Geschäftsführung und Geschäftsgang des Stiftungsvorstands**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie einen Rechnungsabschluss und eine Vermögensübersicht (Jahresrechnung) zu fertigen.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats für die Erledigung der Aufgaben der Stiftung und der Führung ihrer Geschäfte eine Person zum Geschäftsführer bestellen sowie weitere Personen beschäftigen oder die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen. Diese Personen müssen nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes sein. Mit Beschluss des Stiftungsrats kann ihnen eine angemessene, vertraglich zu vereinbarende Vergütung gewährt werden, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen und dies auch steuerrechtlich unbedenklich ist. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerzte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. Der Prüfungsbericht mitsamt der Bescheinigung ist innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
- (4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Stiftungsvorstand mindestens alle drei Monate oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder des Stiftungsrats zu einer Sitzung einzuberufen ist. Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; für Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen, kann eine gemeinsame Geschäftsordnung von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Organe erstellt werden.

### **§ 13a Geschäftsführer**

- (1) Zu den Aufgaben eines nach § 13 Abs. 2 bestellten Geschäftsführers gehören, soweit sie nach dieser Satzung oder gesetzlichen Bestimmungen nicht von anderen Organen der Stiftung auszuführen sind, grundsätzlich folgende Tätigkeiten:
  - die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
  - die Buch-, Kassen- und Rechnungsführung,
  - die Vorbereitung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,

- die Vorbereitung des Tätigkeitsberichts des Stiftungsvorstands.
- (2) Soweit der Geschäftsführer hauptamtlich für die Stiftung tätig ist, ist § 13 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung zu beachten. Ist der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig, kann er Ersatz angemessener Auslagen und Aufwendungen beanspruchen.
- (3) Der Beschäftigungsvertrag mit dem Geschäftsführer kann aufgrund grober Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit durch den Stiftungsvorstand mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder (auch außerordentlich) aufgekündigt werden.

#### **§ 14 Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind nach den gesetzlichen Maßgaben zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung der Stiftung dürfen durch eine Satzungsänderung nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Die Änderung des Zwecks, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 85 ff. BGB).
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats; Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

#### **§ 15 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei dauerhaftem Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Unterschleißheim. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks und des Stifterwillens unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die nicht zu ihren Pflichtaufgaben gehören. Sind Teile des Stiftungsvermögens bzw. Zustiftungen mit der Auflage auf die Stiftung übergegangen, die Erträge daraus für ausdrücklich bestimmte Stiftungszwecke zu verwenden, hat die Stadt Unterschleißheim den entsprechenden Teil des Restvermögens für die in der Auflage des Stifters/Zustifters genannten Zwecke zu verwenden. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen und Zustiftungen an die Stiftung durch letztwillige Verfügung von Todes wegen. Etwaige Testamentsvollsteckungsanordnungen sind für diesen Teil der Zuwendungen von der Stadt Unterschleißheim zu beachten.

#### **§ 16 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe, etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

**§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Unterschleißheim, 20.08.2024

Unterschriften

Franz-Eberhard-Knaup

.....

Christoph Böck

.....

Dr. Birte Bode

.....

Dr. Thomas Breitenstein

.....

Annegret Harms

.....

Stephan Honal

.....

Prof. Gert Karner

.....

Dr. Friedrich Kiener

.....

Veronika Müller

.....

Mirjam Pfeiffer

.....

Jürgen Radtke

.....

Benjamin Regler

.....

Josef Regler

.....

Karolina Regler

.....